

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

**Betr.:** Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte–

**hier:**

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 08.12.2016 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 17.02.2017 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), genehmigt.

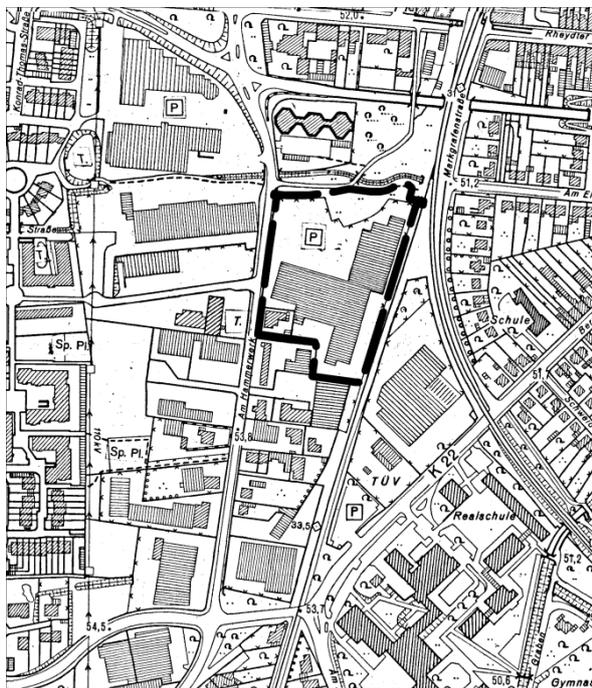
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**FNP-Änd.-Nr.: 17.**

**Bezeichnung: „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 24.03.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses  
der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2015**

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.01.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von **424.636.075,91 €** und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **15.988.435,75 €** fest.

2. Der Rat der Stadt Grevenbroich ermächtigt die Verwaltung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Deckung des Jahresfehlbetrages i. H. v. **15.988.435,75 €** die Allgemeine Rücklage in Höhe von **15.988.435,75 €** in Anspruch zu nehmen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.01.2017 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revision gemäß § 101 GO NRW erteilt:

#### Bestätigungsvermerk:

„Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 349, 41515 Grevenbroich,**

während den Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, den 14.03.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.01.2017 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von € 102.507.030,87 und einem Jahresüberschuss von € 2.073.272,98 festgestellt und einen Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von € 2.073.272,98 auf neue Rechnung beschlossen hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz Heyers & Partner Treuhand KG. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NW den Prüfungsbericht ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Nachfolgend wird hierzu der abschließende Vermerk der GPA NRW veröffentlicht:

„Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Abwasseranlagen Grevenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz und Partner mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.01.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich, Grevenbroich, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleinertz und Partner mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der

Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.03.2017

GPA NRW

Im Auftrag  
Helga Giesen

Der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich sowie der Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW liegen bei der Stadtverwaltung Grevenbroich Fachbereich Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude am Markt 2 (Neues Rathaus), 3. Etage, Zimmer 349, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind:

Montags bis mittwochs 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Grevenbroich, den 14.03.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier  
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister  
Redaktion: Dr. Marc Saturra  
Tel. 02181/608-261,  
Fax 02181/608-8261  
Marc.Saturra@grevenbroich.de  
Altes Rathaus, Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**